Unterscheidung Ordentliche / Eingeschränkte Revision nach OR

1. Unterscheidungskriterien

Gemäss neuem Revisionsrecht (Art. 727 OR) sind folgende Unternehmen zu einer umfassenden und tiefgreifenden „Ordentlichen Revision“ verpflichtet:

Publikumsgesellschaften

- Beteiligungspapiere an der Börse kotiert
- Anleihensobligationen ausstehend
- Gesellschaften, die mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft, die eines der obenstehenden Kriterien erfüllt beitragen.

Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen

sofern zwei der folgenden drei Kriterien während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erfüllt sind:

- Bilanzsumme von 20 Mio. Franken
- Umsatzerlös von 40 Mio. Franken
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Weitere Voraussetzungen

- Jene Unternehmen, die eine Konzernrechnung erstellen müssen.

Sofern die oben aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann eine sogenannte „Eingeschränkte Revision“ erfolgen.

Wie werden die Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 Bst. c und Art. 727a Abs. 2 OR berechnet?

Für die Ermittlung der Anzahl Stellen ist die rechtliche Stellung der Mitarbeitenden massgebend. Mitarbeitende werden jenem Unternehmen zugerechnet, mit welchem sie einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und welches die im Einzelfall relevanten Sozialleistungen abrechnet. Für die Berechnung des Jahresdurchschnitts der Vollzeitstellen kann je nach Saisonalität vom Stand an den Monats- oder Quartalsenden ausgegangen werden.

Teilzeitmitarbeitende können anteilig berücksichtigt werden. In der Frage, ob Auszubildende in diesem Zusammenhang als Vollzeit- oder Teilzeitmitarbeitende gelten, bestehen unterschiedliche Ansichten, auch vonseiten der kantonalen Handelsregisterämter und Aufsichtsbehörden. Aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sind Auszubildende üblicherweise nicht als Vollzeit-, sondern als Teilzeitangestellte zu betrachten.

2. Ordentliche Revision

Bei der Ordentlichen Revision sind vertiefte Prüfungshandlungen, wie bspw.

- eine Inventurbeobachtung,
- das Einholen von Drittbestätigungen bei Banken, Forderungen und Verpflichtungen,
- Prüfung der Existenz des Internen Kontrollsystems (IKS) oder
- Einbezug des Risikos von deliktischen Handlungen und weiteren Gesetzesverstössen (mit Ausnahme der Bestimmungen zur Rechnungslegung) und gegebenenfalls Prüfungen zur deren Aufdeckung

verlangt.

Ausserdem bildet die umfassende Berichterstattung an den Stiftungs-/Verwaltungsrat einen wesentlichen Bestandteil der Ordentlichen Revision.

3. Eingeschränkte Revision

Ziel der Eingeschränkten Revision einer Jahresrechnung ist eine Aussage des Revisors darüber, ob er auf Sachverhalte gestossen ist, die ihn zum Schluss veranlassen, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes **nicht** in allen wesentlichen Punkten Gesetz und Statuten entsprechen. Diese Aussage macht der Revisor aufgrund von

- Befragungen,
- analytischen Prüfungshandlungen und
- angemessenen Detailprüfungen, welche jedoch weniger weitgehende Nachweise liefern als im Rahmen der Ordentlichen Revision verlangt würde.

Die Prüfung erfolgt nach dem schweizerischen "Standard zur Eingeschränkten Revision", wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Der Prüfungsumfang ist entsprechend dem Charakter der Eingeschränkten Revision jedoch geringer als bei einer Ordentlichen Revision: Im Gegensatz zur Ordentlichen Revision werden namentlich

- keine Prüfung des internen Kontrollsystems,
- keine Inventurbeobachtung und Drittbestätigungen – die Prüfung beschränkt sich grundsätzlich auf beim geprüften Unternehmen intern verfügbare Informationen – sowie
- keine Prüfungen zur Aufdeckung von deliktischen Handlungen und weiteren Gesetzesverstössen (mit Ausnahme der Bestimmungen zur Rechnungslegung) durchgeführt.

Im Rahmen der Eingeschränkten Revision gibt die Revisionsstelle keine Empfehlung zur Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung ab (gemäss Art. 729b OR).